

Telekom-Control-Kommission

**Positionspapier zum Thema Infrastructure
Sharing in Mobilfunknetzen**

Wien, 04.04.2011

Rundfunk & Telekom
Regulierungs-GmbH

RTR

Positionspapier der Telekom-Control-Kommission

Infrastructure Sharing in Mobilfunknetzen

Die Telekom-Control-Kommission hat 2002 ein Positionspapier zum Thema „Infrastructure Sharing beim Aufbau von Mobilfunknetzen der 3. Generation (UMTS/IMT-2000)“ veröffentlicht. Durch den technologischen Fortschritt, Änderungen der Rechtslage und der wettbewerblichen Gegebenheiten ergab sich der Bedarf einer Überarbeitung und Weiterentwicklung der damaligen Position.

Das nun vorliegende Positionspapier soll den Mobilfunkbetreibern die Sichtweise der Telekom-Control-Kommission in Bezug auf die gemeinsame Nutzung von Infrastruktur im Rahmen von Kooperationen näher bringen. Die Unternehmen sind am mobilen Endkundenmarkt immer höherem Wettbewerbsdruck ausgesetzt und müssen diesem mit hohen Investitionen in neue Übertragungstechnologien und innovativen Produkten entsprechen. Weiters wird es für Mobilfunkunternehmen zunehmend schwieriger, neue Standorte für Senderinfrastruktur zu erschließen.

Aufgrund der besonderen Stellung des Mobilfunks im Telekom-Sektor kommt der Beurteilung der wettbewerblichen Auswirkung von Kooperationen eine große Bedeutung zu. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass der Wettbewerb im Telekom-Bereich zunehmend intermodalen Charakter aufweist und auch auf das Festnetz ausstrahlt. Bei der Beurteilung ist den ökonomischen Charakteristika des Mobilfunkbereichs Rechnung zu tragen. Zum einen ist zu berücksichtigen, dass Frequenzen ein knappes Gut sind und daher – nicht zuletzt auch aufgrund der langen Laufzeit der Frequenzzuteilung – hohe Eintrittsbarrieren für Neueinsteiger bestehen. Zum anderen ist der Mobilfunkbereich ein enges Oligopol und es gab und gibt immer wieder artikulierte Wünsche zur *Befriedung* des Wettbewerbs durch Marktteilnehmer. Über einen längeren Zeitraum betrachtet, kann die Gefahr bestehen, dass der Wettbewerb abnimmt. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund der weitgehenden Irreversibilität von Infrastruktur-Kooperationen zu beachten.

Die Telekom-Control-Kommission sieht bei Kooperationen neben allen wettbewerblichen Problemen aber auch Vorteile. Durch die gemeinsame Nutzung von Infrastruktur können die Kooperationspartner eine größere Reichweite in der Bevölkerung bei geringeren Kosten erzielen. Diese Vorteile kommen im Wettbewerb letztlich auch wieder den Kundinnen und Kunden zugute. Auch kann im Rahmen einer Kooperation der kostengünstige Ausbau von mobilem Breitband in weniger dicht besiedelten Gebieten erfolgen. Dies ist für Mobilfunkbetreiber dann von Interesse, wenn es, ähnlich wie bei mobiler Sprachtelefonie, eine Nachfrage nach bestmöglicher Netzabdeckung gibt.

Die hier vertretene Meinung der Telekom-Control-Kommission gilt für alle mobilen Übertragungstechnologien und die dabei verwendeten Frequenzbereiche in gleicher Weise.

Rechtlicher Rahmen und Zuständigkeiten

Das vorliegende Positionspapier kann die Telekom-Control-Kommission im Einzelfall nicht präjudizieren, da das Ergebnis der Beurteilung immer von der konkreten Fallkonstellation abhängig ist. Die vorliegenden Aussagen stellen daher nur Leitlinien für die Beurteilung durch die Telekom-Control-Kommission dar, wobei festzuhalten ist, dass Kooperationen im Mobilfunkbereich primär unter Zugrundelegung der Regelungen des allgemeinen Wettbewerbsrechtes von den allgemeinen Wettbewerbsbehörden zu beurteilen sind und deren Entscheidung durch das hier vorliegende Positionspapier nicht vorgegriffen werden kann.

Anknüpfungspunkte im Zusammenhang mit dem TKG 2003 gibt es aber jedenfalls in jenen Konstellationen, in denen es zu einer Überlassung von Frequenzen kommt (zB Spectrum Sharing).

§ 56 TKG 2003 regelt, dass die Überlassung von Frequenzen, die von der Regulierungsbehörde zugeteilt wurden, der vorherigen Genehmigung bedarf. Bei der Entscheidung hat die Regulierungsbehörde im Einzelfall die technischen und insbesondere die Auswirkungen auf den Wettbewerb zu beurteilen. Wenn trotz Auferlegung von Nebenbestimmungen eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs wahrscheinlich ist, ist der Überlassung nicht zuzustimmen.

§ 56 Abs 2 TKG 2003 regelt schließlich den Fall von wesentlichen Änderungen der Eigentümerstruktur von Unternehmen, denen Frequenznutzungsrechte zugeteilt wurden. Auch diese bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Regulierungsbehörde, wobei auch in diesem Fall für die Beurteilung die Kriterien des Abs 1 heranzuziehen sind.

Weiters enthält das Telekommunikationsgesetz 2003 im Hinblick auf Kooperationen bzw. Interaktionen zwischen Frequenzinhabern insbesondere noch folgende Bestimmung:

Gemäß § 8 Abs 2 (Site-Sharing) müssen Eigentümer oder sonst Nutzungsberechtigte eines Antennentragemastes oder eines Starkstromleitungsmastes dessen Mitbenutzung durch Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes durch Feuerwehren, Rettungsdienste sowie Sicherheitsbehörden gestatten, sofern dies technisch, insbesondere frequenztechnisch möglich ist. Das Recht zur Mitbenutzung beinhaltet auch die Mitbenutzung der für den Betrieb notwendigen Infrastruktur.

Prämissen

Im Zuge einer Prüfung der Auswirkungen auf den Wettbewerb durch die Telekom-Control-Kommission in ihrem Zuständigkeitsbereich, aber auch bei der Mitwirkung im Rahmen der Beurteilung durch die allgemeinen Wettbewerbsbehörden, stehen für die Telekom-Control-Kommission insbesondere die Auswirkungen auf den Infrastrukturwettbewerb im Mittelpunkt der Betrachtung. Dieser erscheint jedenfalls nur dann gesichert, wenn die folgenden Prämissen kumulativ eingehalten werden. Diese Prämissen gelten selbstverständlich auch für die im Weiteren beschriebenen Kooperationsformen.

- **Keine Verschlechterung der strukturellen Bedingungen für den Wettbewerb**

Die Kooperation darf keine signifikante Beeinträchtigung des Wettbewerbs zur Folge haben. Dazu ist zunächst als engste Voraussetzung festzuhalten, dass die Kooperation auf keinen Fall kausal zu einer marktbeherrschenden Stellung eines oder mehrerer Unternehmen auf einem oder mehreren Kommunikationsmärkten führen darf. Darüber hinaus muss gewährleistet sein, dass eine Kooperation zu keiner spürbaren Schwächung des Wettbewerbs führt.

In diesem Zusammenhang ist vor allem auch das Konzept der gemeinsamen Marktbeherrschung relevant. Mobilfunkmärkte sind enge Oligopolmärkte. Auf solchen besteht verstärkt die Gefahr von Kollusion.

Kollusion kann durch strukturelle Faktoren begünstigt oder erschwert werden. In Zusammenhang mit Kooperationen sind dabei vor allem folgende Faktoren von Relevanz:

- Kollusion ist wahrscheinlicher, wenn eine hohe horizontale Markttransparenz besteht. Je besser die Unternehmen über Marktstrategien ihrer Mitbewerber informiert sind, bzw. je rascher sie Kenntnis über diese erlangen, desto wahrscheinlicher ist ein kollusives Marktergebnis.

- Kollusion ist wahrscheinlicher, wenn strukturelle oder sonstige Verbindungen zwischen den Unternehmen bestehen.
- Kollusion ist wahrscheinlicher, je häufiger Interaktionen zwischen Unternehmen stattfinden.
- Kollusion ist wahrscheinlicher, je geringer die Asymmetrien bzw. Unterschiede (hinsichtlich Kosten, Produktdifferenzierung und Innovation) zwischen Unternehmen sind.

Eine Kooperation ist aus Sicht der Telekom-Control-Kommission nur dann zulässig, wenn sie im Ergebnis die relevanten Kollusionsfaktoren nicht derart beeinflusst, dass die Kollusionsneigung auf einem der Kommunikationsmärkte signifikant ansteigt.

- **Keine Verdrängung oder Behinderung nicht beteiligter Mobilfunkbetreiber im Wettbewerb**

Die Kooperation zweier oder mehrerer Unternehmen darf keine Behinderung Dritter im Wettbewerb oder gar eine Verdrängung Dritter zur Folge haben. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn sich zwei Unternehmen durch eine Kooperation eine überragende Marktstellung verschaffen. Bei der Beurteilung dieser Prämisse können die Größe oder das durch die Kooperation auftretende Expansionspotenzial für Dritte eine Rolle spielen.

- **Keine Verschlechterung der Zugangsmöglichkeiten von Diensteanbietern**

Vertikal integrierte Unternehmen haben einen Anreiz, den Zugang auf Vorleistungsmärkten (zB dem Markt für Zugang und Originierung) zu verweigern, um nachgelagerte Märkte (zB Endkundenmarkt) für potenzielle Konkurrenten (zB Diensteanbieter) zu schließen (*foreclosure*). Auf einem Markt mit funktionsfähigem Wettbewerb ist eine solche Strategie nicht erfolgreich, weshalb auch immer wieder Diensteanbieter privatrechtliche Vorleistungsverträge mit Mobilfunkbetreibern abschließen konnten.

Eine Kooperation ist aus Sicht der Regulierungsbehörde nur dann zulässig, wenn damit keine strukturelle Verschlechterung der Zugangsmöglichkeiten von Diensteanbietern einhergeht. Dies könnte beispielsweise dann der Fall sein, wenn ein Vorleistungsvertrag zwischen einem Diensteanbieter und einem Mobilfunkbetreiber von der Zustimmung anderer an der Kooperation beteiligter Mobilfunkbetreiber abhängt oder solche Vorleistungen für Dritte technisch verunmöglicht werden und damit die Wahlmöglichkeiten für den Diensteanbieter, ebenso wie für den Mobilfunkbetreiber, de facto eingeschränkt werden.

- **Unabhängigkeit bei der Gestaltung von Produkten und Diensten hinsichtlich der Qualität und der Verfügbarkeit sowie bei der Preisfestsetzung**

Preise, Innovationen, Qualität, Dienstentgelt, Verfügbarkeit oder Kommerzialisierung (zB Bündelprodukte) sind zentrale Parameter des Wettbewerbs.

Eine Kooperation ist aus Sicht der Regulierungsbehörde nur dann zulässig, wenn jeder Anbieter über den Einsatz dieser Wettbewerbsinstrumente autonom entscheiden kann. Dies betrifft nicht nur den Preis sondern auch die Ausgestaltung von Produkten oder Diensten. Im Mobilfunk spielt dabei etwa der Versorgungsgrad eine wesentliche Rolle. Weitere Differenzierungsmerkmale sind die Qualität der Sprachdienste, die Bandbreite, mit der Datendienste übermittelt werden, oder die Dienstqualität (Quality of Service). Führt die Kooperation zu einem weitgehenden Gleichklang bei der Neueinführung von

Diensten bzw. Services, ist diese kritisch zu sehen, weil damit das wettbewerbliche Differenzierungspotenzial eingeschränkt wird. Die Prämisse der Unabhängigkeit ist beispielsweise dann verletzt, wenn der Ausbau der Versorgung oder die Verbesserung der Dienstqualität nur in Abstimmung mit einem oder mehreren Kooperationspartnern möglich ist, bzw. wenn die Kooperation autonomes Agieren behindert oder sogar verhindert.

Im Gegensatz erscheint die Prämisse der Unabhängigkeit dann erfüllt, wenn die technische Ausgestaltung der Kooperation derart erfolgt, dass eine wettbewerbliche Differenzierung der Kooperationspartner im Zugangsnetz gewährleistet wird. Die Telekom-Control-Kommission geht davon aus, dass dies bei wechselseitigem Spectrum Sharing nicht der Fall ist.

Eine Kooperation wird nur dann als in Übereinstimmung mit den wettbewerblichen Anforderungen angesehen, wenn Technologieentwicklungen nicht gebremst oder gar gehemmt werden.

- **Belegbarkeit von Produktivitäts- bzw. Effizienzgewinnen**

Eine notwendige Voraussetzung für die Beurteilung einer Kooperation ist das Vorliegen von Effizienzgewinnen. Es reicht nicht, wenn Effizienzgewinne nur behauptet werden. Entsprechende Kosteneinsparungen müssen auch belegbar und nachvollziehbar sein.

- **Geografisches Ausmaß der Kooperation**

Hier stellt sich die Frage, in welchen Regionen des Bundesgebietes kooperiert werden kann und in welchem Ausmaß insgesamt. Eine Kooperation ist umso kritischer zu beurteilen, je größer das versorgte Gebiet oder die POP-Coverage ist, die von der Kooperation umfasst wird. Aus Sicht der Telekom-Control-Kommission kann einer Kooperation eher zugestimmt werden, je kleiner diese Werte sind.

Passives Sharing¹ ist in diesem Zusammenhang anders zu beurteilen als aktives Sharing². Zudem ist es vor allem bei aktivem Sharing relevant, in welchen Gebieten es zu Kooperationen kommt. In ruralen Gebieten mit geringer Dichte und geringem Verkehrsaufkommen überwiegen die Effizienzgewinne gegenüber dichtbesiedelten Gebieten. Wird durch eine Kooperation eine bessere Versorgung ländlicher Gebiete erreicht, ist dies grundsätzlich positiv zu sehen. Dies gilt natürlich nur unter der Voraussetzung, dass in der betroffenen Region dann nicht mehr nur eine einzige Infrastruktur zur Verfügung steht, da zu erwarten ist, dass dies negative Auswirkungen auf den Wettbewerb hat. Andererseits wird in städtischen Bereichen seitens der Telekom-Control-Kommission keine grundsätzliche Notwendigkeit für weitreichende Kooperationen gesehen.

- **Informationsaustausch**

Der Austausch von betrieblichen Informationen birgt aus Sicht der Telekom-Control-Kommission die Gefahr von abgestimmtem Verhalten und kann in weiterer Folge zu einer Beeinträchtigung des Wettbewerbs führen. Die Telekom-Control-Kommission wird daher bei der Prüfung der Kooperation großes Augenmerk darauf legen, welche Informationen zwischen den Kooperationspartnern ausgetauscht werden.

¹ Unter passivem Sharing versteht die Telekom-Control-Kommission die gemeinsame Nutzung von passivem Equipment, wie Mast, Antenne, Stromversorgung, Klimaanlage etc.

² Unter aktivem Sharing versteht die Telekom-Control-Kommission die gemeinsame Nutzung von elektronischen Komponenten wie Übertragungs- oder Vermittlungseinrichtungen, wie zB NodeB, BTS, etc.

Jedenfalls dürfen sich in einer Kooperationsvereinbarung keine Bestimmungen hinsichtlich Zusammenarbeit/Informationsaustausch in Bereichen finden, welche für diese Kooperation an sich nicht erforderlich wären (zB ein sehr weitreichender Informationsaustausch in Bezug auf Ausbauprojekte, Einführung neuer Dienste).

- **Vollziehbarkeit**

Die beteiligten Betreiber haben sicherzustellen, dass die angestrebte Kooperation im Einklang mit den hier dargelegten Prämissen steht und dass die Einhaltung dieser Prämissen von der Telekom-Control-Kommission überprüft werden kann. Die Beweislast liegt bei den Kooperationspartnern. Diese haben die für die Prüfung notwendigen Unterlagen vorzulegen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine laufende Überprüfung der Kooperationsbedingungen möglich ist.

Kooperationsformen

Die Beurteilung von Kooperationen ist primär von deren konkreter Ausgestaltung abhängig. Da es aber im Vorhinein nicht möglich ist, die verschiedenen Szenarien zu antizipieren und zu beurteilen, werden im folgenden Abschnitt drei Grundformen der technischen Ausgestaltung und die diesbezügliche Sichtweise der Telekom-Control-Kommission dargelegt.

Passives Site Sharing

Unter passivem Site Sharing im traditionellen Sinn versteht man die Mitbenutzung von Sendemasten durch einen oder mehrere andere Mobilfunkbetreiber. Dabei kann es zur gemeinsamen Nutzung folgender Elemente kommen:

- Standort
- Fundament
- Mast oder andere Antennentrageeinrichtungen
- Antenne(n)
- Feeder-Cable (Antennenzuleitung)
- Tower Mounted Amplifier
- Energieversorgung
- Container (Klimageräte, etc.)

Darüber hinaus kann die Infrastruktur zur Anbindung des Standortes unabhängig von der technischen Realisierung (zB Glasfaser, Richtfunk) gemeinsam genutzt werden. Bei dieser Form des Site Sharing kommt es zu keiner gemeinsamen Nutzung von Vermittlungseinrichtungen oder der NodeB (RNC).

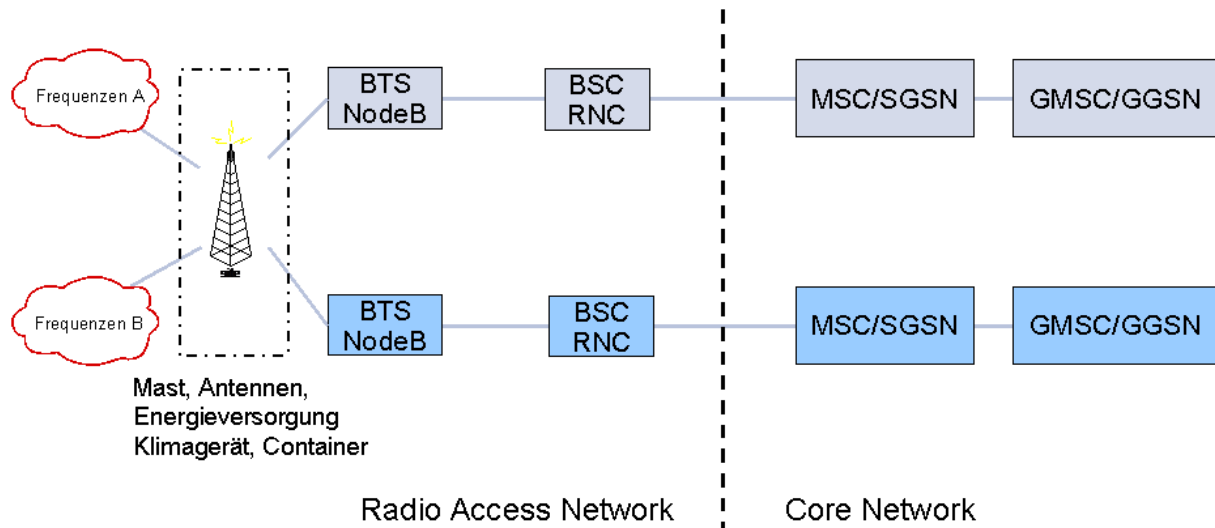


Abbildung 1: Passives Site Sharing

Gemäß § 8 Abs 2 TKG 2003 muss jeder Eigentümer oder sonst Nutzungsberechtigte eines Antennentragemastes oder eines Starkstromleitungsmastes dessen Mitbenutzung durch Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes gestatten, sofern dies technisch, insbesondere frequenztechnisch möglich ist. Aus diesem Grund erforderliche technische Änderungen hat der Eigentümer oder sonst Nutzungsberechtigte durchzuführen oder durchführen zu lassen, wenn es sich um geringfügige Änderungen handelt und der Mitbenutzungswerber die Kosten dafür übernimmt. Das Recht zur Mitbenutzung beinhaltet auch die Mitbenutzung der für den Betrieb erforderlichen Infrastruktur.

Aber auch wenn passives Site Sharing gemäß der oben zitierten Bestimmung grundsätzlich zulässig ist, müssen sich solche Kooperationsmodelle im Rahmen des allgemeinen Wettbewerbsrechtes bewegen. Eine Kooperation dieser Form ist dann wettbewerblich als problematisch anzusehen, wenn es durch das Zusammenlegen von Standorten zu einer Vereinheitlichung der Netzstruktur der Kooperationspartner kommt und/oder für Wettbewerber der Zugang zu Site Sharing wesentlich eingeschränkt wird.

Hinsichtlich der geografischen Dimension ist aus Sicht der Telekom-Control-Kommission passives Site Sharing grundsätzlich – unter Einhaltung der Prämissen für den Wettbewerb – unbedenklich, wenn zwei Betreiber nicht mehr als 50% ihrer Standorte gemeinsam betreiben. Passives Sharing kann daher in einem höheren geografischen Ausmaß erfolgen, wenn es unterschiedliche Kooperationspartner betrifft. Dies wäre der Fall, wenn Betreiber A 30% seiner Standorte mit Betreiber B und weitere 40% mit Betreiber C gemeinsam nutzt.

Unter einem Standort versteht die Telekom-Control-Kommission Sendeanlagen, welche über eine Sendeleistung von zumindest 1W verfügen (damit sind etwa Femto-Zellen ausgenommen). Ein Sendemast mit zB 3 Sektorantennen ist dabei als ein Standort anzusehen. Dies gilt auch für Sendeanlagen, welche sich an mehreren Punkten (Ecken) eines Gebäudes befinden und von einem Betreiber betrieben werden.

Für die Standortdefinition ist es unerheblich, welche Technologie, oder ob mehrere Technologien gleichzeitig am jeweiligen Standort verwendet werden.

Da es bei aktivem Sharing auch zu passivem Site Sharing kommt, ist bei der Beurteilung von Kooperationen mit aktivem Sharing auch der Anteil mit passivem Sharing zu berücksichtigen.

Aktives Sharing ohne Spectrum Sharing

Unter aktivem Sharing versteht die Telekom-Control-Kommission die gemeinsame Nutzung von elektronischen Komponenten wie Übertragungs- oder Vermittlungseinrichtungen (zB

NodeB, BTS, etc). In der hier beschriebenen Variante wird davon ausgegangen, dass eine hinreichende wettbewerbliche Differenzierung zwischen den Kooperationspartnern gewährleistet ist. Dies setzt voraus, dass die wesentlichsten Wettbewerbsparameter unabhängig von einander gesetzt werden können und jeder Betreiber seine eigenen Frequenzen verwendet. Zu den wesentlichsten Wettbewerbsparametern zählt die Telekom-Control-Kommission in diesem Zusammenhang die am jeweiligen Standort verwendete Technologie, die zur Verfügung stehende Kapazität, die Reichweite, die Datenrate oder die Qualität (zB Latenzzeit). Hierbei handelt es sich um keine taxative Aufzählung. Je nach Art, Umfang und Ausgestaltung der Kooperation können auch andere Faktoren zu berücksichtigen sein.

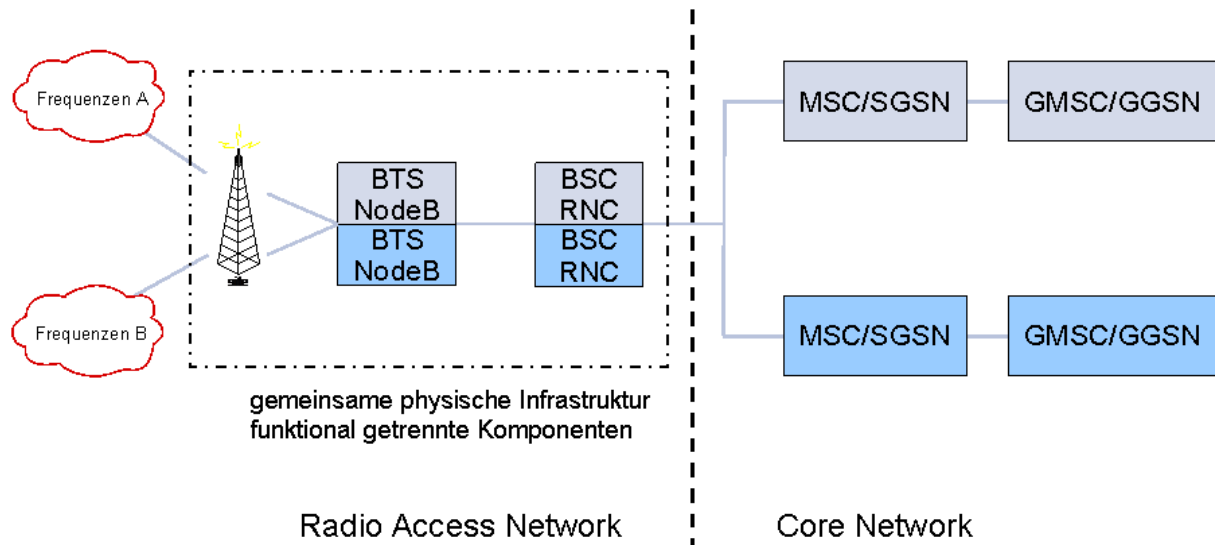


Abbildung 2: Aktives Sharing ohne Spectrum Sharing

Hinsichtlich der geografischen Dimension geht die Telekom-Control-Kommission davon aus, dass diese Variante – unter Einhaltung der Prämissen für den Wettbewerb – unbedenklich sein kann, wenn jeder der beteiligten Betreiber zumindest 50% seiner Standorte außerhalb von Kooperationen (mit aktivem Sharing) selbst betreibt und dabei ausschließlich seine eigenen Frequenzen zum Einsatz kommen.

Ein selbst betriebenes Mobilfunknetz liegt dann vor, wenn die wesentlichen Netzelemente im Bereich des Kernnetzes (Switch, VLR, HLR) und die wesentlichen Elemente des Funknetzes (BSC/RNC, BTS/Node-B) vom Mobilfunkbetreiber selbst betrieben werden. Das bedeutet, dass der Mobilfunkbetreiber über diese Netzelemente rechtliche und tatsächliche Kontrolle ausüben muss. Rechtliche Kontrolle ist in diesem Fall aber nicht gleichzusetzen mit Eigentum, das Equipment kann zB auch angemietet werden.

Aktives Sharing in Kombination mit Spectrum Sharing

Bei der hier beschriebenen Variante werden nicht nur die aktiven Netzelemente gemeinsam genutzt, sondern es kommt auch zu einem wechselseitigen Spectrum Sharing.

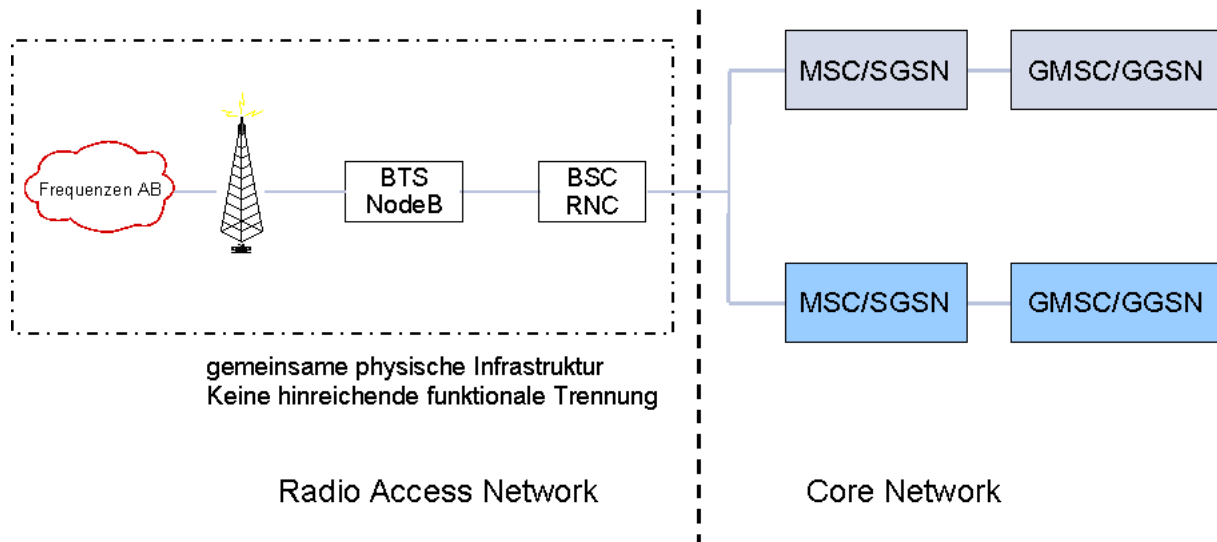


Abbildung 3: Aktives Sharing mit Spectrum Sharing

Die Telekom-Control-Kommission geht grundsätzlich davon aus, dass bei wechselseitigem Spectrum Sharing keine ausreichende wettbewerbliche Differenzierung zwischen den Kooperationspartnern gewährleistet ist.

Daher darf diese Kooperationsform nur in Ausnahmefällen in jenen Gebieten erfolgen, in welchen eine Versorgung zwar wünschenswert ist, aber aus technischen oder ökonomischen Gründen eine individuelle Versorgung wirtschaftlich nicht sinnvoll ist. Dazu zählen beispielsweise Straßentunnel oder Skigebiete. Auch Großveranstaltungen, bei denen der Bedarf nur zeitlich beschränkt gegeben ist, fallen unter diese Ausnahmeregelung.

Bei einem hinreichend geringen geografischen Ausmaß dieser Kooperationsform erscheint eine Beeinträchtigung des Wettbewerbes nicht gegeben.

Zusammenhang zwischen Ausbauverpflichtung und Kooperationen

Der Mobilfunknetzbetreiber hat den in der Frequenzuteilung vorgeschriebenen Versorgungsgrad jedenfalls mit den ihm zugeteilten Frequenzen zu erbringen. Das bedeutet, dass bei einem vorgeschriebenen Versorgungsgrad von zB 50% POP-Coverage dieser auch unter Zuhilfenahme von Kooperationen erfüllt werden kann, sofern ausschließlich eigene Frequenzen zum Einsatz kommen. Dies schließt somit National Roaming oder Fallkonstellationen mit Spectrum Sharing aus.

National Roaming

Unter National Roaming versteht die Telekom-Control-Kommission die Mitbenutzung von Frequenzen und Infrastruktur am Standort des Betreibers A durch den Betreiber B.

National Roaming ist nach Meinung der Telekom-Control-Kommission nicht mit wechselseitigen Spectrum Sharing Szenarien gleichzusetzen. Da nur die Infrastruktur und Frequenzen eines der an der Kooperation beteiligten Betreibers eingesetzt werden und damit die Kapazität am jeweiligen Standort von Betreiber A begrenzt ist, sind diesem Modell Grenzen gesetzt. Auch wird davon ausgegangen, dass es zu Einschränkungen bei den Diensten kommt. Der Einsatz von National Roaming ist eher nur in dünn besiedelten Gebieten bzw. als temporäres Übergangsszenario zu sehen. Darüber hinaus ist diese Kooperationsform im Unterschied zu anderen Möglichkeiten ohne wesentlichen Aufwand rückgängig zu machen. Bei steigendem Kapazitätsbedarf ist in diesen Fällen der Ausbau eigener Infrastruktur notwendig und auch gerechtfertigt.

Unter gewissen Umständen kann National Roaming sogar im Rahmen einer regulatorischen Verpflichtung vorgeschrieben sein. Bei freiwilligen Vereinbarungen sind jedenfalls die Prämissen für den Wettbewerb einzuhalten.

Spectrum Sharing

Im Zusammenhang mit der Frage der Zulässigkeit von Frequenzüberlassungen (zB Spectrum Sharing) an andere Betreiber verweist die Telekom-Control-Kommission auf die Bestimmungen des TKG 2003. Sofern es im Rahmen einer Kooperation zu Spectrum Sharing kommt, ist dies einer gesonderten Prüfung gemäß § 56 TKG 2003 zu unterziehen.

Bei Spectrum Sharing werden die einem Betreiber zugewiesenen Frequenzbereiche auch von anderen Betreibern – im selben Versorgungsgebiet – genutzt. Dies kann einseitig oder auch wechselseitig erfolgen.

Im Rahmen des vorgeschriebenen Versorgungsgrades von Betreiber A ist es daher nicht zulässig, dass dessen Kunden über Frequenzen von Betreiber B versorgt werden.

Umgekehrt kann Betreiber A eventuelle Überkapazitäten Betreiber B zur Verfügung stellen, wenn Betreiber B unabhängig davon seinen Versorgungsauftrag erfüllt.

Wechselseitiges Spectrum Sharing ist daher nur in jenen Gebieten möglich, welche über den Mindestversorgungsgrad hinaus gehen.

Schlussbemerkung

An dieser Stelle soll nochmals darauf hingewiesen werden, dass es sich bei der Beurteilung von Kooperationen in jedem Fall um eine Einzelfallprüfung handelt. Die hier angeführten Prämissen sind kumulativ zu sehen und werden von der Telekom-Control-Kommission zumindest im Rahmen ihrer Beurteilung herangezogen. Die angegebenen Prozentwerte sind nicht als starre Grenzen zu verstehen. Je nach Art, Form oder Ausgestaltung der Kooperation sind hier – auch unter Berücksichtigung der Marktposition der Kooperationspartner – höhere, aber auch niedrigere Werte möglich.